

zu Ltg.-154

Kanzlei des Landes
von Niederösterreich

Eing.

7. Juli 1966

Zl.: 154

Gem. Sch. A. u.
Verf. Aussch.

Ergänzung zum Motivenbericht

der Regierungsvorlage vom 11. Jänner 1966, Ltg.-154.

Der gemeinsame Landwirtschafts- und Verfassungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 7. Juli 1966 folgende Änderungen bzw. Ergänzungen des von der Landesregierung beantragten Gesetzes vorgenommen.

Die Z.1 bis 4 erhalten die Bezeichnung Z.4 bis 7. Die Umstellung wurde durch die Ergänzung zu § 2 erforderlich.

a) Die neue Z.1 hat zu lauten:

Im § 2 Abs.1 ist nach den Worten "der persönliche Wirkungsbereich" der Klammerausdruck ("Kammerzugehörigkeit") einzufügen. Die Einfügung des Klammerausdruckes war zur Vermeidung von Mißverständnissen im späteren Gesetzestext erforderlich.

b) die neue Z.2 hat zu lauten:

§ 2 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Als Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft gelten im Sinne dieses Gesetzes auch:

a) Personen, die Dienste für die Hauswirtschaft des Dienstgebers oder für Mitglieder des Hausstandes verrichten, wenn sie auch Dienste für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Dienstgebers leisten und nicht unter das Hausgehilfengesetz fallen,

b) Personen die fallweise in der Land- und Forstwirtschaft eine unselbständige Tätigkeit ausüben und aus dieser Tätigkeit überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten."

Durch die Neufassung der lit.b soll gesagt werden, daß nur der kammerzugehörig ist, der aus der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit überwiegend seinen Lebensunterhalt bestreitet. Insbesondere sollen Personen ausgeschlossen

werden, die neben einem anderen Beruf oder neben einer anderen Tätigkeit nur gelegentlich in der Land- oder Forstwirtschaft arbeiten.

c) Die neue Z.3 hat zu lauten:

Dem § 2 wird ein neuer Abs.7 eingefügt. Dieser hat zu lauten:

"(7) Als Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Personen, die in den im Bundesland Niederösterreich gelegenen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sowie in jenen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, ungeachtet ihres Sitzes, deren Tätigkeit sich vorwiegend auf das Bundesland Niederösterreich erstreckt, beschäftigt waren und auf Grund der hiebei erworbenen Versicherungszeiten Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen und nicht länger als drei Monate ununterbrochen arbeitslos sind."

Die Aufnahme der Arbeitslosen ist dadurch bedingt, daß sie von der Landarbeiterkammer tatsächlich betreut werden und ihnen auch ein Wahlrecht zukommt. Um den Tatsachen gerecht zu werden und zur Vermeidung einer Differenzierung waren sie daher ausdrücklich unter die kammerzugehörigen Personen aufzunehmen.

d) Die neue Z.4 (alt Z.1) hat zu lauten:

§ 4 Abs.5 hat zu lauten:

"(5) Als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und die Agrargemeinschaften im Sinne des Flurverfassungsgesetzes, LGBl.Ne.208/1934, sofern sie auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet tätig sind." Die Neufassung ändert nichts an der Begründung der Regierungsvorlage. Durch sie soll vor allem eine einwandfreie und deutliche Abgrenzung erreicht werden.

Für die Feststellung ob eine land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, die gemäß Art.IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von

den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen ist, auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet tätig ist, werden die Ausführungen des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes Slg. 1642/48 zu beachten sein. Danach ist maßgebend der Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft nicht aber ein nur entfernter Berührungspunkt mit diesen Gebieten.

e) Die neue Z.5 hat zu lauten:

§ 25 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Die Mitglieder der Vollversammlung werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlrechtes auf die Dauer von fünf Jahren (Wahlperiode) gewählt. Durch Verordnung der Landesregierung kann die Wahlperiode höchstens um ein Jahr verlängert werden." Nach der bisherigen Fassung konnte aus irgendwelchen zwingenden Gründen/^{die}erforderliche Verlängerung der Wahlperiode nur durch ein Gesetz verfügt werden. Durch die Verordnungsermächtigung der Landesregierung soll eine Vereinfachung erreicht werden.

Zur neuen Z.6:

Die Überschrift unter Abs.1 des § 26 hat zu lauten:

"Aktives Wahlrecht.

(1) Wahlberechtigt zur Landarbeiterkammer sind ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft alle Personen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, am Tag der Wahlausschreibung kammerzugehörig sind (§ 2) und im übrigen vom aktiven Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind." Durch einen ausdrücklichen Hinweis auf die Kammerzugehörigkeit gemäß § 2 ist die Anführung der Arbeitslosen überflüssig. Hinsichtlich der Zeitdauer der Arbeitslosigkeit wurde die bisherige Fassung als zweckmäßig beibehalten.

Zur neuen Z.7:

Es wurde für erforderlich erachtet die schon bisher vor-

handene Überschrift einzufügen.

Zur neuen Z.8:

§ 36 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Zur Bestreitung der Auslagen hebt die Landarbeiterkammer von den in Beschäftigung stehenden Kammerzugehörigen (§ 2) mit Ausnahme der Lehrlinge eine Umlage ein. Die Höhe der Umlage wird von der Vollversammlung der Landarbeiterkammer beschlossen. Die Kammerzulage kann im Sinne des § 82 Abs.2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr.189/1955, von den zuständigen Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung eingehoben werden." Aus sozialen Gründen soll die Umlage nur von den in Beschäftigung stehenden Personen eingehoben werden. Auch für Lehrlinge wurde im Hinblick auf ihr geringes Einkommen aus den gleichen Gründen von der Einhebung einer Umlage Abstand genommen. Die Festsetzung einer Höchstgrenze für die Höhe der Umlage erscheint aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich.